

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt

Nr. 10

38. Jahrgang
vom 08.05.2024

Inhaltsangabe

32/24 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen
Parlament am 9. Juni 2024

-32-

Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

33/24 Flächennutzungsplanänderung Nr. 32, Erftstadt -
Lechenich, Erweiterung WirtschaftsPark Nord

-61-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

34/24 Bebauungsplan Nr. 210, Erftstadt - Lechenich,
WirtschaftsPark Nord

-61-

Es liegt aus

35/24 Öffentliche Ausrufung von Grabstätten

-65-

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

36/24 Öffentliche Zustellung an Herrn Andrzej Fiks

-37-

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Bekanntmachung



über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Erftstadt wird an den Werktagen in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde (Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr) im Rathaus der Stadt Erftstadt, Ordnungsamt, EG-Passage, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede:r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, sind die Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Erftstadt, Die Bürgermeisterin, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, um keine Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Erft-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein gemäß § 24 der Europawahlordnung erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlbüro) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung dazu nachweisen. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler:in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Erftstadt, den 26.04.2024



(Weitzel)

Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Flächennutzungsplanänderung Nr. 32, Erftstadt - Lechenich, Erweiterung WirtschaftsPark Nord

A) Bekanntmachung der Beschlüsse über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt am 16.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft beschließt, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32, Erftstadt – Lechenich, Erweiterung WirtschaftsPark Nord, entsprechend der im Anlageplan gekennzeichneten Fläche zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Rechtsplanentwurfs die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) einzuholen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Voraussetzungen zur Schaffung von Gewerbeflächen im Stadtgebiet geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich nördlich des bestehenden Wirtschaftsparks zwischen B265, K44 und Römerhofweg (s. Anlageplan). Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 210, WirtschaftsPark Nord aufgestellt.

B) Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32, Erftstadt - Lechenich, Erweiterung WirtschaftsPark Nord, liegt gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Vorentwurfsbegründung in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdam 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Etage, im Flur beim Raum 325, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o. g. Frist auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

www.o-sp.de/erftstadt/beteiligung

Während der o. a. Frist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

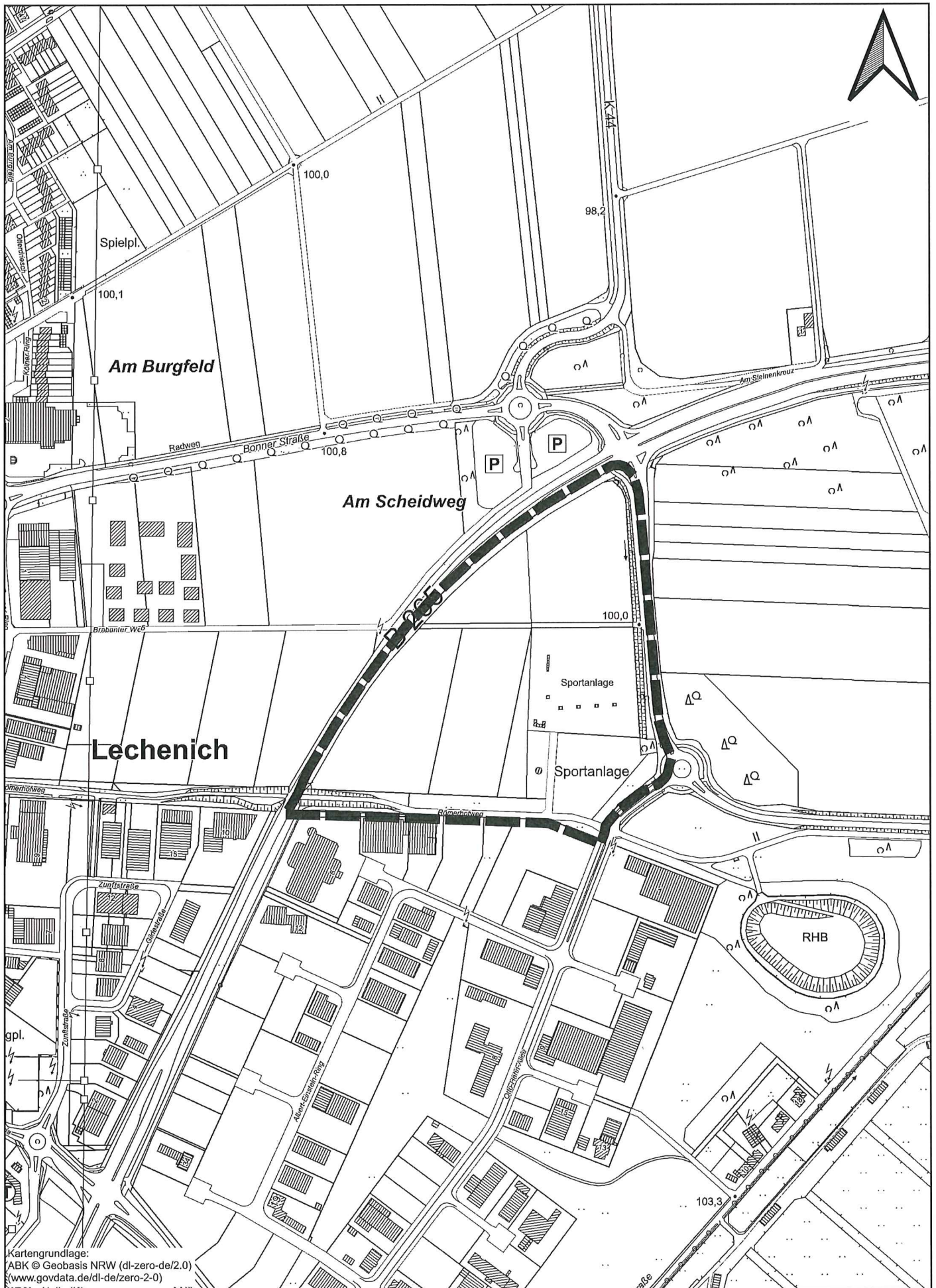
- schriftlich / postalisch (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erftstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtplanung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Erftstadt, den 08.05.2024



(Weitzel)
Bürgermeisterin



Kartengrundlage:
ABK © Geobasis NRW (dl-zero-de/2.0)
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

**STADT
ERFTSTADT**

Anlageplan Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 E.-Lechenich, Erweiterung Wirtschaftspark Nord

Erstellt von: Amt für Stadtplanung und Bauordnung | Abt. 61
Erstellt am: 28.03.2024

1:5.000

Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 210, Erftstadt - Lechenich, WirtschaftsPark Nord

A) Bekanntmachung der Beschlüsse über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt hat am 16.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft beschließt, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 210, Erftstadt – Lechenich, WirtschaftsPark Nord, entsprechend der im Anlageplan gekennzeichneten Fläche zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft beauftragt die Stadtverwaltung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), auf der Grundlage des vorgelegten städtebaulichen Konzepts die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit diesem Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen zur Schaffung von Gewerbeflächen im Stadtgebiet geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich nördlich des bestehenden WirtschaftsParkes zwischen B265, K44 und Römerhofweg (s. Anlageplan). Im Parallelverfahren wird die Einleitung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 durchgeführt.

B) Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans Nr. 210, Erftstadt - Lechenich, WirtschaftsPark Nord, liegt gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Vorentwurfsbegründung in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 zur allgemeinen Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Etage, im Flur beim Raum 325, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs	von 13.00 bis 16.00 Uhr
	sowie donnerstags	von 13.00 bis 17.00 Uhr

Die ausliegenden Planunterlagen können zusätzlich innerhalb der o. g. Frist auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link eingesehen werden:

www.o-sp.de/erftstadt/beteiligung

Während der o. a. Frist können Stellungnahmen insbesondere auf folgendem Wege abgegeben werden:

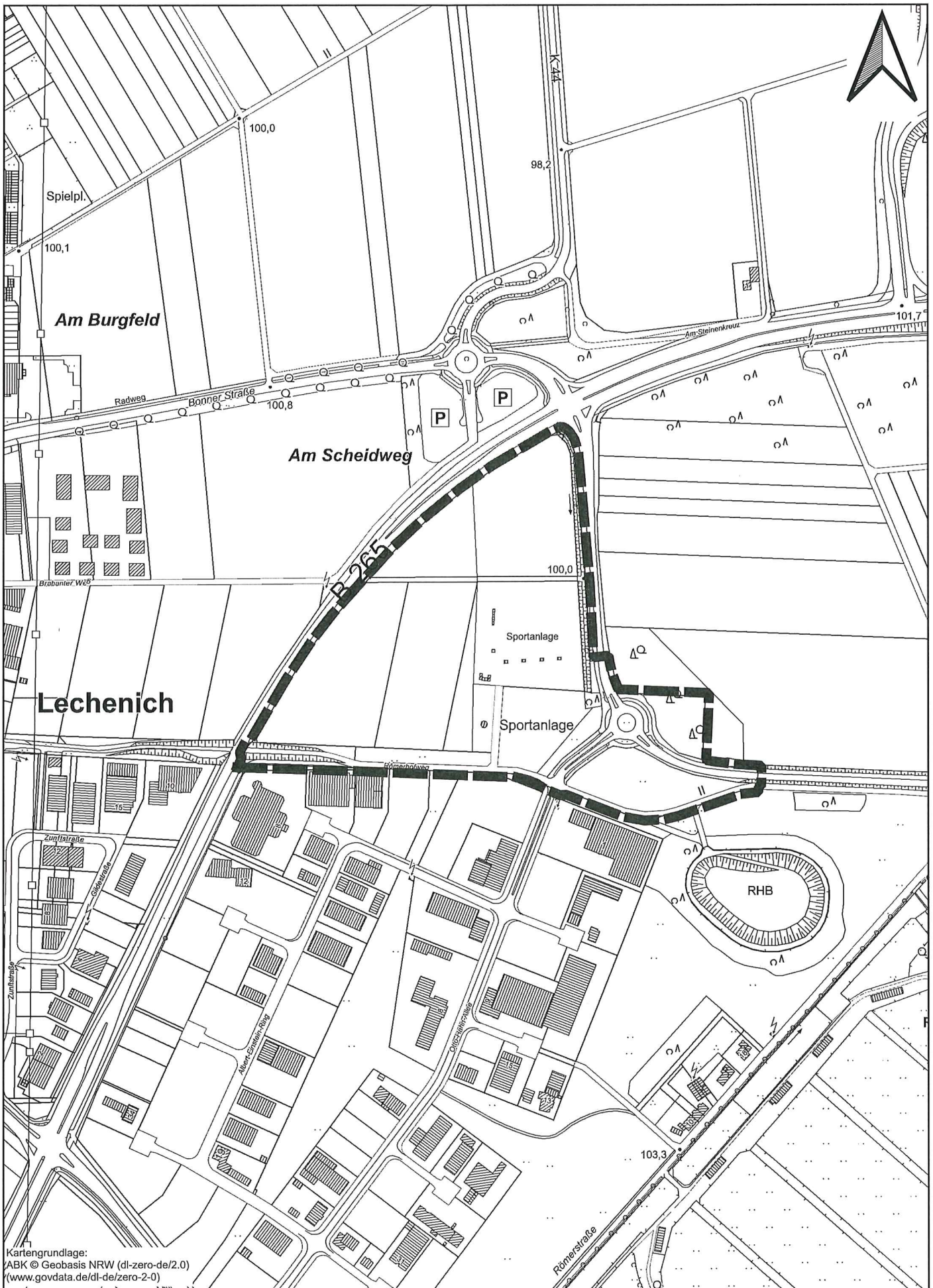
- schriftlich / postalisch (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt),
- über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link),
- per E-Mail (bauleitplanung@erftstadt.de) oder
- zur Niederschrift (Stadt Erftstadt, Amt für Stadtplanung und Bauordnung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Erftstadt, den 08.05.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Weitzel', is positioned above the printed name.

(Weitzel)
Bürgermeisterin



Bekanntmachung



Gemäß den §§ 16, 17, 26, 27 und 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erftstadt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2020 werden die nachfolgend aufgeführten Grabstätten aus gegebenen Anlässen

öffentlich aufgerufen.

Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige haben die Möglichkeit und werden gebeten, sich innerhalb von 3 Monaten mit der Friedhofsverwaltung

Frau Semmelmann 02235/409-404 oder

Herrn Waldhausen 02235/409-454

in Verbindung zu setzen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten, bei denen die Nutzungsdauer oder die Ruhefrist bereits abgelaufen ist, kostenfrei durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Bei Gräbern, deren Nutzungsrecht oder Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behält sich die Friedhofsverwaltung gegebenenfalls die vorzeitige Abräumung aus besonderen Gründen vor.

Erftstadt, den 08.05.2024

(Weitzel)
Bürgermeisterin

Friedhof	Feld	Grabnummer	Ablaufdatum	Grabname
Ahrem	C	19	30.06.2034	Mause
Bliesheim	1	63-64	28.10.2029	Postma
Bliesheim	5	70-71	11.05.2032	Strack
Bliesheim	1	66	15.01.2034	Hübel/Weinen
Bliesheim	2.AT	41-42	06.04.2028	Derigs
Bliesheim	10	16	23.04.2024	Frick
Dirmerzheim	L	51	29.12.2023	Schindler
Erp	A	201	25.04.2025	Spelter
Friesheim	B	88-89	18.01.2034	Dick
Gymnich	M	173-174	11.05.2022	Moll
Gymnich	E	10L-10R	06.07.2022	Halmer/Otten
Gymnich	D	7L-7R	24.02.2032	Kalscheuer
Gymnich	E	35-36	03.09.2019	Bulig
Gymnich	E	91	02.01.2024	Ulrich
Gymnich	F	65-66	16.04.2024	Obladen
Kierdorf a.T.	10	78-79	18.12.2032	Schweinem/Büsgen
Lechenich	D	77-78	27.10.2023	Axer / Schäben
Lechenich	A.MT	47-48	25.03.2031	Kruse
Lechenich	E	119-120	16.12.2023	Lüssgen/Dresen
Lechenich	20	8	21.01.2024	Kopp
Lechenich	N.T.	5-6	22.03.2032	Balkhausen
Lechenich	3	36-37	28.11.2024	Schmitz
Lechenich	22UW	13	27.01.2029	Bersch
Liblar	10	7	11.01.2024	Mörs
Liblar	24	5	22.07.2023	Bolz, Elvira
Liblar	2	34	21.06.2026	Faßbender
Liblar	1	86-87	14.10.2023	Berndt
Liblar	23RG	17	11.05.2034	Zons

Liblar	3	113	21.12.2023	Höpfner
Liblar	L UW	9	05.09.2023	Becker
Liblar	26	68-69	10.09.2023	Schöneberg
Liblar	13UR	3	22.01.2024	Vosen
Liblar	H	15-16	19.11.2024	Feldhaus

Bekanntmachung



Herr Andrzej, Fiks

Letzte bekannte Anschrift: Kastanienweg 9, 50374 Erftstadt

wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der
Feuerwache Erftstadt vom 19.12.2022

unter der Fahrtnummer 9347/2022

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt,
während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung
bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen
sind.

Erftstadt, 08.05.2024

Weitzel
(Bürgermeisterin)